Bismarckschule WRS
Wiener Str. 76 • 70469 Stuttgart
Tel. 0711/216-60821, Fax 0711/216-0822

Anmeldung zur Notbetreuung

Gemäß Entscheidung der Landesregierung Baden-Württemberg ist der Schulbetrieb ausgesetzt. Die bisherige Notbetreuung zur Entlastung von Eltern, die in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig oder aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert sind, wird ab dem 27. April 2020 dahingehend erweitert, dass nun Schüler/innen der Grundschulen, Grundschufen der Sonderpädagogischen Bildungs-und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und der Klassenstufen 5 bis 7 an den weiterführenden Schulen zur Teilnahme an der Notbetreuung berechtigt sind, wenn beide Erziehungsberechtigte oder der Alleinerziehende / die Alleinerziehende

Fallgruppe a. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur beiträgt und dort unabkömmlich gestellt sind sowie erklären, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist *oder*

Fallgruppe b. eine *präsenzpflichtige* berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen, dort unabkömmlich gestellt und durch diese Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind sowie erklären, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

Eine familiäre oder anderweitige Betreuung gilt auch als nicht möglich, wenn dazu nur Großeltern oder andere Personen aus der Risikogruppe eingesetzt werden könnten. Die Hinderung an der Betreuung durch die angegebene Tätigkeit bei Fallgruppe b. wird aufgrund der täglichen Arbeitszeit beurteilt.

Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel im bisherigen Rahmen (d.h. max. von 7 Uhr bis 17 Uhr Montag bis Freitag). Bitte beachten Sie, dass die Betreuung von Kindern nicht möglich ist,

- wenn diese sich in den letzten 14 Tagen in einem durch das Robert-Koch-Institut (www.rki.de) definierten Risikogebiet aufgehalten haben,
- Kontakt zu einer bestätigt an COVID-19 erkrankten Person hatten, unabhängig von Symptomen, *oder*
- anderweitige Krankheitssymptome zeigen.

Die zulässige Gruppengröße der erweiterten Notbetreuung in Schulen liegt bei 5 bis 8 Personen. Reichen die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht aus, um die erweiterte Notbetreuung für alle teilnahmeberechtigten Kinder zu ermöglichen, besteht ein Vorrang für Kinder, die eine Teilnahmeberechtigung nach den obenstehenden Kriterien haben und

- bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder der Alleinerziehende / die Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur tätig und unabkömmlich ist *oder*

- für die der Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist (Nachweis des zuständigen Beratungszentrums) erforderlich *oder*

- die im Haushalt eines Alleinerziehenden / einer Alleinerziehenden leben.

Reichen die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht aus, um die Notbetreuung für alle Kinder mit Vorrang zu ermöglichen, entscheidet das Schulverwaltungsamt der Landeshauptstadt Stuttgart nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.

Kritische Infrastruktur nach der Verordnung des Landes, die einen Vorrang für die Teilnahme an der Notbetreuung begründet, sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmen Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,

2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,

3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden, *****
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- / Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,

7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.

* Beschäftigte der freien Träger der Jugendhilfe gehören ebenfalls zu diesem Bereich, wenn sie einzelfallbezogene Aufgaben der operativ tätigen Jugendhilfe wahrnehmen. Dies ist regelmäßig zu bejahen, wenn sie im Bereich der Kindertageseinrichtungen oder der Hilfen zur Erziehung tätig sind.

Zur Feststellung der Teilnahmeberechtigung an der erweiterten Notbetreuung muss von den Erziehungsberechtigten daher vorgelegt werden:

- das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular,
- *für Fallgruppe a.* – die Unabkömmlichkeitsbescheinigung des Arbeitgebers
- *für Fallgruppe b.* – die Präsenzpflicht- und Unabkömmlichkeitsbescheinigung des Arbeitgebers, aus der der zeitliche Umfang der Tätigkeit hervorgeht

Bei selbstständig oder freiberuflich Tätigen sind die Bescheinigungen als Eigenerklärung vorzulegen.

Der Antrag ist per E-Mail an die Schule zu senden.

Mit der Antragstellung wird erklärt,

- die untenstehend gemachten Angaben richtig und vollständig sind und
- dass die untenstehende Erklärung gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung zur Kenntnis genommen wird.

Erklärung gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die im vorstehenden Anmeldeformular angegebenen personenbezogenen Daten, die allein zum Zwecke der Anmeldung bei der Notfallbetreuung notwendig und erforderlich sind, werden zum Anmeldeverfahren erhoben. Für jede darüber hinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und Erhebung von zusätzlichen Informationen bedarf es regelmäßig der Einwilligung des Betroffenen.

Rechte des Betroffenen:
Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht

Sie sind gemäß Artikel 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber der Landeshauptstadt Stuttgart um umfangreiche **Auskunftserteilung** zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen.

Gemäß Artikel 17 DSGVO und unter den dort genannten Bedingungen können Sie jederzeit gegenüber der Landeshauptstadt Stuttgart die **Berichtigung, Löschung und Sperrung** einzelner personenbezogener Daten verlangen.

Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem **Widerspruchsrecht** Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an den Vertragspartner übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Angaben zum Kind und zur benötigten Notbetreuung

Name, Vorname: Geburtsdatum:

Name der Schule:

Zeitraum der benötigte Notbetreuung: Montag Donnerstag

Dienstag Freitag

Mittwoch

Angaben zu den Erziehungsberechtigten

Erziehungsberechtigter A – ☐ alleinerziehend

Name, Vorname:

Anschrift:

E-Mail und Telefon:

Erziehungsberechtigter B – falls nicht alleinerziehend

Name, Vorname:

Anschrift:

Bitte auswählen

☐ Beide Erziehungsberechtigte oder der / die Alleinerziehende sind in der kritischen Infrastruktur tätig und dort unabkömmlich gestellt. – *Fallgruppe a.*

Erziehungsberechtigter A	ggf. Erziehungsberechtigter B
Arbeitgeber:	Arbeitgeber:
Tätigkeit:	Tätigkeit:

Es ist eine Unabkömmlichkeitsbescheinigung des Arbeitgebers beizufügen.

☐ Beide Erziehungsberechtigte oder der / die Alleinerziehende nehmen eine präsenzpflichtige Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahr, sind dort unabkömmlich gestellt und durch diese Tätigkeit an der Betreuung gehindert. – *Fallgruppe b.*

Erziehungsberechtigter A	ggf. Erziehungsberechtigter B
Arbeitgeber:	Arbeitgeber:
Tätigkeit:	Tätigkeit:
☐ Tätigkeit ist Teil der kritischen Infrastruktur	☐ Tätigkeit ist Teil der kritischen Infrastruktur

Es ist eine Unabkömmlichkeitsbescheinigung des Arbeitgebers beizufügen.

Eidesstattliche Versicherung

In Kenntnis einer eidesstattlichen Versicherung und der Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung versichere ich,
Name, Vorname _____, Geburtsdatum _____
dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung während der COVID-19 Pandemie nicht möglich ist.

Ort, Datum Unterschrift des Erziehungsberechtigten A Unterschrift des Erziehungsberechtigten B